

Satzung der Werbegemeinschaft Winnweiler e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Werbegemeinschaft Winnweiler e. V.
2. Sitz des Vereins ist Winnweiler
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Herausstellung der Ortsgemeinde Winnweiler als qualifiziertes Einkaufszentrum und die Steigerung der Leistungsfähigkeit aller Handels- und Gewerbebetriebe von Winnweiler sowie die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung.
2. Beiträge und Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gemeinschaft.
3. Der Verein ist politisch nicht gebunden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle in der Ortsgemeinde ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe, Vereine, öffentliche Körperschaften u.ä. werden, gleich ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.
3. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, Vereine, öffentliche Körperschaften u.ä. werden, die bereit sind den Vereinszweck zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf Formblatt beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung des Antrages muss dem Antragsteller mit Begründung mitgeteilt werden. Diesem steht das Recht der Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung zu, die sodann endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner in § 2 Ziffer 1 formulierten Aufgaben und Ziele zu unterstützen und zu fördern. Sie sind aufgerufen und berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit im Rahmen der Zielsetzung zu beeinflussen.
2. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Schäden und Nachteile von dem Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden. Bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus den Aufgaben oder den Tätigkeiten des Vereins ergeben, sind sie gehalten, den Vorstand anzurufen und einen Ausgleich auf Vereinsebene anzustreben.
4. Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Sie sollen eine solche Wahl oder die Betrauung mit einer Sonderaufgabe nur aus gewichtigem Grund ablehnen.
5. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages verpflichtet, der jährlich im Voraus geleistet werden soll. Die Aufnahmegebühr ist nur von den ordentlichen Mitgliedern zu leisten.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen zu beteiligen und diese durch Eigeninitiative zu unterstützen. Sonderaktionen, die außerhalb des in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresetats liegen, sind von den jeweils Interessierten selbst zu finanzieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt nach vorgegangener Kündigung, spätestens zum Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Betriebsaufgabe oder
 - durch Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Vermögen des Vereins.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig. Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf persönliche

Anhörung. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister (Kassenwart)
 - sowie bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand kann sich zu seiner Entlastung eines Geschäftsführers bedienen. Dieser ist Stimmberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Aufgaben übertragen.
7. Über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die allgemeine Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle dem 2. (stellvertretenden)Vorsitzenden.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter. Verlangt die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, so ist diesem Ersuchen innerhalb einer Woche stattzugeben.
9. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von zweidrittel der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
10. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Ausspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in einer „**Hauptversammlung**“ nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, insbesondere vor geplanten Aktionen, einberufen werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Jahresprogramms (Aktionen)
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Beiträge
6. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Wünscht ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb eines Monats stattzugeben.
9. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Verhandlungsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Die Ausschüsse

Für bestimmte Arbeitsgebiete, die einen besonderen Arbeitsaufwand oder Sachkenntnisse erfordern, können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse bestellt werden und festumrissene Aufgaben übertragen werden, die sie unter Verantwortung des Vorstandes zu erfüllen haben.

§ 11

Wahlordnung

Aus der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt. Der neugewählte 1. Vorsitzende leitet dann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Wahlen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss auf § 12 der Satzung hingewiesen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit mindestens zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.

§ 13

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. November 1995 im Lokal „Sorbas“ (Nebenzimmer) in Hochstein **einstimmig** beschlossen worden. Die Inhalte der §§ 1 bis 13 gelten ab diesem Zeitpunkt.